

Ludwigsburger Innenstadt (LUIS) e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Ludwigsburger Innenstadt (LUIS) e.V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Zweck, Ziel und Aufgaben

4.1 Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Mitgliedergemeinschaft. Ziel ist es, die Attraktivität des Einkaufs- und Dienstleistungsstandorts „Innenstadt Ludwigsburg“ zu fördern, so dass er im Wettbewerb mit anderen relevanten Standorten bestehen kann. Die räumliche Begrenzung der „Innenstadt Ludwigsburg“ orientiert sich an der Definition im Rahmen des Stadtteilentwicklungsplans STEP Innenstadt der Stadtverwaltung Ludwigsburg (s. Beitragsordnung im Anhang). Unter anderem sind die Aufgaben:

- Beraten, Beschließen und Umsetzen von Marketingmaßnahmen zur Frequenzbelebung in der Innenstadt.
- Durchführung und Umsetzung von Marketingkonzeptionen in Form von Einzelmaßnahmen.
- Erarbeitung und Durchführung eines Managements für eine erfolgreiche und effiziente Innenstadtpolitik, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

4.2 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Ein Gewinn soll nicht erzielt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen, Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz bzw. Geschäftsniederlassung im Stadtgebiet Ludwigsburg sein.

5.2 Der Eintritt eines neuen Mitgliedes erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die an die Geschäftsstelle gerichtet werden muss. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich der/die Antragsteller(in), die Bestimmungen der Vereinssatzung anzuerkennen und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten (s. Beitragsordnung im Anhang). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme seines Beitritts erklärt hat. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, im Falle von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft durch deren Auflösung, außerdem durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

6.2 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.

7.2 Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern - Innerstädtische Werbekampagnen und -maßnahmen seitens des LUIS sollten aktiv begleitet und unterstützt werden. Sie werden darüber hinaus alles unterlassen, das dem Ansehen und Ruf des Vereins schadet.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung | **(2)** Der Vorstand | **(3)** Der Beirat

8.2 Eine Personalunion ist bei Vorstand und Beirat ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmverteilung nach folgendem Verteilerschlüssel:

1-10 Unternehmen pro Mitglied	1 Stimme
11-20 Unternehmen pro Mitglied	2 Stimmen
21-30 Unternehmen pro Mitglied	3 Stimmen
31-40 Unternehmen pro Mitglied	4 Stimmen
41-50 Unternehmen pro Mitglied	5 Stimmen
51-60 Unternehmen pro Mitglied	6 Stimmen
61-70 Unternehmen pro Mitglied	7 Stimmen
71-80 Unternehmen pro Mitglied	8 Stimmen
81-90 Unternehmen pro Mitglied	9 Stimmen
91-100 Unternehmen pro Mitglied	10 Stimmen

Beispiel: Ein Einkaufscenter ist ein Mitglied, allerdings richten sich die Stimmen dieses Mitglieds nach den im Einkaufscenter ansässigen Unternehmen/Shops/Läden etc. Vereine und städtische Unternehmen sind von dieser Regelung ausgeschlossen und verfügen bei Abstimmungen jeweils über eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und durch Originalvollmacht zu Beginn der Versammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

9.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Alle sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des/der Vorstandsvorsitzenden übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs auf einen Wahlausschuss übertragen werden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst bis zum 30.04. eines Jahres, durchzuführen.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen **(1)** auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern **(2)** auf schriftliches Verlangen an den Vorstand, unter Angabe von Zweck und Gründen, von mindestens 25 % der Mitglieder, gerechnet nach ihrer Anzahl.

10.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein. Der Vorstand leitet die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.

10.5 Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Es ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und kann den Mitgliedern abschriftlich zugesandt werden.

10.6 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

10.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks müssen dies zudem mindestens 30 % der Mitglieder sein. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder bindend.

10.8 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, in der eine erneute Wahl erfolgt. Für die Formalitäten gilt weiterhin § 10.1. sofern auch dann kein/e Kandidat/in die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, entscheidet das von dem/der Versammlungs-leiter/in zu ziehende Los.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder bzw. Vertreter(innen) oder Mitarbeiter/innen von Mitgliedern sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; anfallende Aufwendungen können dem Verein berechnet werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

11.2 Der Gesamtvorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zieht aktionsgebunden regelmäßig, d.h. mindestens vier Mal pro Jahr, den Beirat zu Rate.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Jahreswirtschaftsplanes, Buchführung und Jahresabrechnung, Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eilbedürftige Beschlüsse kann der Vorstand auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11.3 Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird in den Wahl-Mitgliederversammlungen von der Stadt Ludwigsburg ebenfalls für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt/bestellt ist. Die Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.

11.4 Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus den Diensten eines Mitglieds ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet, arbeitet der Vorstand in vermindelter Zahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Der Vorstand kann jedoch auch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss bestellen, falls es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um ein gewähltes gehandelt hat. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, das von der Stadt Ludwigsburg bestellt worden ist, ist die Stadt Ludwigsburg berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für das zusätzlich gewählte/bestellte Vorstandsmitglied endet die Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

11.5 Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig und auf die jeweils geeignete Art einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden übernimmt eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe.

§ 12 Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder

12.1 Vertretungsbefugte und für den Verein unterschrifts-berechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

- (1) der/die Vorsitzende
- (2) der/die stellvertretenden Vorsitzenden.

12.2 Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

12.3 Die Vorstandsmitglieder sind nicht von § 181 BGB befreit.

§ 13 Beirat

Der Beirat ist durch die Beiratsordnung geregelt. Die Beiratsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (s. Anhang: Beiratsordnung).

§ 14 Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vollmacht

14.1 Der/die Citymanager/in des Vereins ist mit der Leitung der Geschäftsstelle betraut und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen. Der/die Citymanager/in ist kein Organ im Sinne des § 26 BGB.

14.2 Der Vorstand kann dem/der Citymanager/in eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Erledigung der laufenden Tagesgeschäfte des Vereins bis zu einem Betrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) je Einzelfall erteilen. Die Vollmacht ist sachlich und betragsmäßig beschränkt und umfasst insbesondere die Freigabe von Rechnungen, das Eingehen einfacher vertraglicher Verpflichtungen sowie die Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen des Tagesgeschäfts.

14.3 Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf außergewöhnliche oder grundsätzliche Geschäfte. Insbesondere ist sie ausgeschlossen für:

- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
- die Aufnahme von Krediten,
- das Eingehen längerfristiger oder den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigender Verpflichtungen.

14.4 Die Vollmacht kann vom Vorstand jederzeit widerrufen oder inhaltlich eingeschränkt werden. Eine unwiderrufliche Vollmacht ist ausgeschlossen

§ 15 Kasse

Die Kasse kann durch einen externen Dienstleister oder ein Mitglied des Vorstandes geführt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

16.1 Die Rechnungsprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung.

16.2 Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht darin zu prüfen, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Finanzverwaltung eingehalten wurde.

§ 17 Serviceleistungen

Die Mitglieder erkennen den einheitlichen Marketingauftritt des Vereins an und unterstützen diesen.

Die Mitglieder werden gebeten, die folgenden Serviceleistungen zu unterstützen und zu nutzen:

- Teilnahme am „DANKESCHÖN-Konzept“
- Teilnahme am Projekt „Notinsel“
- Teilnahme am Projekt „Nette Toilette“
- Teilnahme am „Ludwigsburg-Gutschein“

Die Vereinsmitglieder streben folgende Mindestöffnungszeiten ihrer Unternehmen als wesentliche Serviceleistung für ihre Kundinnen und Kunden sowie als besonderes Erkennungsmerkmal der Ludwigsburger Innenstadt an:

Montag - Freitag: 9:30-19:00 Uhr | Samstag: 9:30-18:00 Uhr

§ 18 Auflösung und/oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung und/oder Aufhebung des Vereins gelten für die Liquidation des Vereins die gesetzlichen Vorschriften. Das eventuelle Restvermögen wird nach Mitgliederbeschluss einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung wird versuchen, die unwirksame oder unwirksam gewordene Klausel durch eine möglichst dem Inhalt naheliegende Bestimmung zu ersetzen.

19.2 Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die ihren Ursprung aus diesem Vertrag haben, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und das Amtsgericht Ludwigsburg örtlich und sachlich zuständig.

Stand: September 2025 (aktualisierte Fassung; letzte Änderung erfolgte im Rahmen der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2025).